Reiseversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten - Vertrieb über FUNTours & more GmbH

-Reiseversicherung Premium

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Jahres-Reiseversicherung. Sie besteht aus einer Reiserücktrittsversicherung und einer Reiseabbruchversicherung.

Was ist versichert?

Reiserücktrittsversicherung

Stornierung der Reise weil bei Ihnen oder einem Angehörigen z.B. eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- ✓ Unerwartet schwere Krankheit, Tod
- ✓ Schwangerschaft
- ✓ Arbeitsplatzwechsel
- ✓ Arbeitslosigkeit bei betriebsbedingter Kündigung
- ✓ Schaden am Eigentum
- ✓ Verweigerung des Boardings oder der Einreise wegen des Verdachts einer pandemischen Erkrankung
- ✓ Anordnung einer persönlichen Quarantäne aufgrund des Verdachts einer pandemischen Erkrankung

Es gibt Kostenerstattung für die vertraglich geschuldeten Stornokosten oder Umbuchungsgebühren.

Sie verpassen Ihr, für die Reise gebuchtes Transportmittel, weil Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen und diese sich um mehr als zwei Stunden verspäten. Dann sind anfallende Mehrkosten bis 1.500 Euro pro Person versichert.

Reiseabbruch

Vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Reise weil bei Ihnen oder einem Angehörigen z. B. eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- ✓ unerwartet schwere Krankheit, Tod,

Es gibt Kostenerstattung für

- ✓ zusätzlichen Rückreisekosten und nicht genutzten Urlaubstage.
- ✓ Zusatzkosten für Unterkunft

Was ist nicht versichert?

- ✗ versicherte Ereignisse, die bei Buchung der Reise bekannt oder vorhersehbar waren.
- ✗ bestehende Vorerkrankungen, die in den letzten sechs Monaten vor Reisebuchung behandelt wurden.
- ✗ Psychische Reaktionen auf u.a.
  - ✗ Kriegsereignisse, Flugunglücke, familiäre Konfliktsituationen.
- ✗ Stornierungen wegen Reisewarnungen des Auswärtigen Amts.
- ✗ Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden.

Gibt es Deckungseinschränkungen?

Erstattet wird bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

! Bei vereinbarter Selbstbeteiligung beträgt diese 20 Prozent des erstattungsfähigen Schadens, jedoch mindestens 25 Euro pro Person.

Wo bin ich versichert?

✓ Die Reiserversicherung gilt weltweit. Der Versicherungsschutz gilt auch für Reisen in Gebiete, für die zum Zeitpunkt der Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland besteht.

Reiseversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern
- In der Reiserücktrittsversicherung müssen Sie die Reise so schnell wie möglich stornieren.
- In der Reiseabbruchversicherung reichen Sie bei schwerer Erkrankung oder Unfallverletzung ein Arztattest vom Urlaubsort ein.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.

Wann und wie zahle ich?

Die Prämie wird vom Reiseveranstalter über den in der Buchung gewählten Zahlungsweg eingezogen.

Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt in der Reiserücktrittsversicherung zum vereinbarten Vertragsbeginn, frühestens mit Buchung Ihrer Reise. Er endet mit dem Antritt der Reise.

In den übrigen Versicherungssparten beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, frühestens mit dem Antritt der Reise. Versichert sind alle Ihre Reisen bis 365 Tage, die Sie weltweit unternehmen.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag endet nach Ablauf der Reise automatisch

Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen.

Reiserücktritt & Abbruchversicherung – Vertrieb über FUNTours

Versicherte Reisen: Versichert sind alle Ihre Reisen bis 365 Tage, die Sie weltweit unternehmen. Reisen Sie innerhalb des Landes, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, muss die Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und dem Zielort mehr als 50 km betragen. Reisen Sie innerhalb des Landes, in dem Sie Ihre Arbeitsstätte haben, muss die Entfernung zwischen dieser und dem Zielort ebenfalls mehr als 50 km betragen. Hauptberufliche Außendiensttätigkeiten sowie Gänge und Fahrten zwischen dem gewöhnlichen Aufenthalt und der Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.

Abschlussfristen: Versichert sind Reisen deren Beginn bei Versicherungsbeginn noch mindestens 30 Tage in der Zukunft liegt. Wenn zwischen Reisebuchung und Reiseantritt weniger als 30 Tage liegen, gilt: Die Reiseversicherung ist spätestens innerhalb von drei Tagen nach Reisebuchung mit sofortigem Versicherungsbeginn abzuschließen.

Paar: Als Paar gelten zwei Erwachsene (unabhängig vom Wohnsitz).

Familie: Als Familie gelten bis zu zwei Erwachsene und in der Versicherungspolice genannte Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen.

Vertragslaufzeit: Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform (z.B. Brief, E-Mail) gekündigt wird.

Erreichen der Altersgrenze 65 Jahre: Erreicht eine versicherte Person die Altersgrenze von 65 Jahren während der Laufzeit des Vertrages, fällt die Prämie ab 65 Jahren bei der folgenden Verlängerung des Vertrages um ein weiteres Jahr an.

Inhaltsverzeichnis

A (Allgemeine Bestimmungen)

Hier finden Sie insbesondere Erläuterungen zu Abschlussfristen, dem versicherten Personenkreis, zur Prämienzahlung und allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsumfang, sowie allgemeine Hinweise, die Sie im Schadenfall beachten müssen.

B (Besonderer Teil)

I) Reiserücktrittversicherung (inkl. Reiseabbruchschutz)

Hier finden Sie eine ausführliche Beschreibung der versicherten Leistungen und der versicherten Ereignisse.

C (Erläuterungen)

Hier finden Sie nähere Erklärungen zu einzelnen Begriffen aus den Abschnitten A und B.

In den **Wichtigen Verbraucherinformationen** finden Sie Informationen zum Widerrufsrecht und zu Beschwerdemöglichkeiten.

In den **DSGVO Informationen** für Kunden , finden Sie Hinweise und Informationen zur Datenverarbeitung.

A (Allgemeine Bestimmungen)

Artikel 1. Wer ist *versicherte Person*?

Sie sind ***versicherte Person***, wenn Sie im Versicherungsschein namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören.

Artikel 2. Wer kann *Versicherungsnehmer* sein?

2.1. Versicherungsnehmer kann sein, wer einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat oder eine vertragliche Erklärung in Deutschland vornimmt.

2.2. Die Voraussetzungen sind auf unser Verlangen nachzuweisen. Sind diese nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag, trotz Prämienzahlung, nicht zustande.

Artikel 3. Was passiert, wenn eine Altersgrenze erreicht wird?

3.1. Hat ein versichertes Kind (Familientarif) während der Vertragslaufzeit das 25. Lebensjahr vollendet (= 25. Geburtstag), so endet der Versicherungsschutz mit Ende des ***Versicherungsjahres***.

3.2. Die Höhe der Versicherungsprämie richtet sich nach dem Alter der ältesten ***versicherten Person***. Hat der ***Versicherungsnehmer*** oder eine ***versicherte Person*** während der Vertragslaufzeit das 65. Lebensjahr vollendet (= 65. Geburtstag), besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende des ***Versicherungsjahres***. Für das darauffolgende ***Versicherungsjahr*** wird die Prämienhöhe neu berechnet. Hierauf und auf das damit verbundene Sonderkündigungsrecht weisen wir Sie spätestens 6 Wochen vor Ende des ***Versicherungsjahres*** ausdrücklich hin. Wird der Vertrag nicht gekündigt, ist mit Beginn des neuen ***Versicherungsjahres*** die dann geltende Prämie für Ihren neuen Tarif zu zahlen.

3.3. Hat eine der ***versicherten Personen*** während der Vertragslaufzeit das 80. Lebensjahr vollendet (= 80. Geburtstag) besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende des ***Versicherungsjahres*** unverändert weiter. Danach endet der Versicherungsschutz automatisch mit Ende des ***Versicherungsjahres.***

Artikel 4. Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?

4.1. Versichert sind alle Ihre Reisen, die Sie weltweit innerhalb eines ***Versicherungsjahres*** unternehmen.

4.2. Eine Reise im Sinn der Bedingungen liegt vor, wenn:

der Zielort mindestens 50 km von Ihrem Wohn-/ Abreiseort entfernt ist.

diese innerhalb des Versicherungszeitraumes stattfindet.

Fahrten und Gänge zwischen Ihrem Wohnort und Ihrer Arbeitsstätte, sowie berufliche Außendiensttätigkeiten gelten nicht als Reise.

4.3. Ihre Reise kann auch aus mehreren Bausteinen bestehen. Eine Reise beginn mit ***Reiseantritt*** und ist erst mit Rückkehr zum Heimatort beendet.

4.4. Endet das ***Versicherungsjahr*** während der Reise, besteht Versicherungsschutz nur fort, wenn der Vertrag ungekündigt ist.

Artikel 5. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Beginn ist der in Ihrer Versicherungspolice ausgewiesen Versicherungsbeginn.

5.1. Reiserücktrittversicherung

a. Sie haben die Reise nach Versicherungsbeginn gebucht? Ihr Versicherungsschutz beginnt bei Reisen, die innerhalb der Vertragslaufzeit gebucht wurden, mit der Reisebuchung.

b. Sie haben Ihre Reise vor Vertragsabschluss gebucht? Es besteht Versicherungsschutz, sofern zwischen Versicherungsbeginn und ***Reiseantritt*** noch mindestens 30 Tage liegen. Für Reisebuchungen, bei denen zwischen Buchung und Reisebeginn weniger als 30 Tagen liegen, besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsvertrag spätestens drei Tage nach Reisebuchung mit sofortigem Versicherungsbeginn abgeschlossen wird.

c. Ihr Reiserücktrittschutz endet mit ***Antritt der Reise***

5.2. Bei den übrigen Sparten (Reiseabbruch u.a.) beginnt Ihr Versicherungsschutz mit ***Antritt der Reise***.

5.3. Ihr Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise.

5.4. Der Versicherungsschutz verlängert sich über das planmäßige Ende hinaus, wenn Sie Ihre Reise aus Gründen, die Sie nicht selbst zu vertreten haben, nicht wie geplant beenden können.

Artikel 6. Wie ist die Vertragslaufzeit? Wie kann der Vertrag beendet werden?

6.1. Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn dem Versicherer oder dem ***Versicherungsnehmer*** nicht einen Monat vor Ablauf des ***Versicherungsjahres*** eine Kündigung in Textform zugeht.

6.2. Tritt ein Versicherungsfall ein, können sowohl der ***Versicherungsnehmer***, als auch der Versicherer den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist bis einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der ***Versicherungsnehmer*** kann mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des laufenden ***Versicherungsjahres*** kündigen. Der Versicherer kann mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 7. Wann ist die Prämie zu zahlen? Was müssen Sie beachten?

7.1. Die erste oder einmalige Prämie ist sofort nach Beginn des Versicherungsvertrags fällig. Sie ist mit Erhalt des Versicherungsscheins im Lastschriftverfahren zu zahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir die Prämie zum Fälligkeitstag abbuchen können und der Kontoinhaber einem berechtigten Einzug nicht widerspricht.

7.2. Wird die Erstprämie oder Einmalprämie nicht rechtzeitig bezahlt, kann der Versicherer, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn der ***Versicherungsnehmer*** die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Ist die Erst- oder Einmalprämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der ***Versicherungsnehmer*** die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

7.3. Die Folgeprämien sind zum Beginn des vereinbarten Prämienzeitraumes fällig und werden, wenn nicht anders vereinbart, vom Konto des ***Versicherungsnehmers*** abgebucht. Kann die Folgeprämie zu diesem Termin nicht abgebucht werden, oder wird die Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem ***Versicherungsnehmer*** eine Zahlungsfrist in Textform von mindestens zwei Wochen setzen.Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn der Versicherer darin die rückständigen Beträge der Prämie einzeln beziffert.

7.4. Tritt nach Ablauf der Frist ein Versicherungsfall ein, ist der Versicherer von der Leistungspflicht befreit.

7.5. Der Versicherer kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der ***Versicherungsnehmer*** nach Ablauf der Frist noch mit der Zahlung in Verzug ist. Wird die Zahlung des angemahnten Betrags innerhalb eines Monats nach Wirksamkeit der Kündigung nachgeholt, entfällt die Kündigung und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 8. Wann ändert der Versicherer die Beiträge und die Versicherungsbedingungen?

8.1. Der Versicherer ist berechtigt, den Versicherungsbeitrag (Prämie) mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode ohne Änderung des Umfangs des Versicherungsschutzes einseitig anzupassen, soweit der Versicherungsvertrag zum Änderungszeitpunkt für den Versicherer ordentlich kündbar ist. Bei einer Erhöhung des Beitrags darf der neue Beitrag den zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung für Neuverträge mit gleichem Deckungsumfang geltenden Beitragssatz nicht übersteigen. Es gilt Abs. 8.2.

8.2. Der Versicherer ist berechtigt, die Versicherungsbedingungen mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode zu ändern, wenn dies der Umstellung der Versicherungsbedingungen auf die zum Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit vom Versicherer im Neugeschäft verwendeten Bedingungen dient und der Versicherungsvertrag zum Änderungszeitpunkt für den ***Versicherungsnehmer*** ordentlich kündbar ist. Die angepassten Versicherungsbedingungen werden dem ***Versicherungsnehmer*** unter Kenntlichmachung der Unterschiede zum bisherigen Vertragsinhalt schriftlich bekannt gegeben und erläutert.

8.3. Der Versicherer unterrichtet den ***Versicherungsnehmer*** rechtzeitig, mindestens einen Monat vor deren Wirksamkeit, über eine Beitragserhöhung nach Abs. 8.1 oder einer Bedingungsänderung nach Abs. 8.2 und weist diesen auf sein Kündigungsrecht und die Folgen der Nichtausübung hin. Der ***Versicherungsnehmer*** kann dann den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der vorgenannten Änderung kündigen. Die Änderung wird wirksam, wenn der ***Versicherungsnehmer*** das Versicherungsverhältnis nicht fristgemäß kündigt. Die Kündigungsmöglichkeit besteht für den ***Versicherungsnehmer*** nicht, sofern sich lediglich die Versicherungssteuer erhöht. Zur Wahrung der vorgenannten Frist durch den ***Versicherungsnehmer*** genügt die rechtzeitige Absendung.

Artikel 9. In welchen Fällen besteht für Sie kein Versicherungsschutz?

9.1. Es besteht kein Versicherungsschutz bei Schäden durch:

a. Streik oder sonstige Arbeitskampfmaßnahmen

b. Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung

c. Maßnahmen der Staatsgewalt (z.B. Beschlagnahmung, Sperrung des öffentlichen Verkehrs, Einreiseverweigerung)

d. Einsatz von CBRN-Waffen

e. Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere UnruheBefinden Sie sich in einem Land, in dem überraschend eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn Sie aktiv an einem dieser Ereignisse teilnehmen.

9.2. Für Schäden, die von Ihnen vorsätzlich herbeigeführt wurden.

9.3. Expeditionen sind, sofern nicht anders vereinbart, nicht im Versicherungsschutz enthalten.

9.4. Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diese nicht europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

9.5. Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im jeweiligen Besonderen Teil genannten Ausschlüssen.

Artikel 10. Was müssen Sie im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Sie sind verpflichtet:

10.1. alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadensminderungspflicht).

10.2. uns den Schaden ***unverzüglich*** anzuzeigen.

10.3. uns das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß zu schildern.

10.4. uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und die Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu ermöglichen.

10.5. uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen.

10.6. uns das Schadenereignis durch geeignete Nachweise zu belegen. Zum Nachweis haben Sie die Originalrechnungen und -belege einzureichen und gegebenenfalls die Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfangs erforderlich ist.

BEACHTEN SIE AUCH DIE OBLIEGENHEITEN IM TEIL B I

Artikel 11. Wann verlieren Sie den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung?

11.1. Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die oben genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, die Leistung in einem Umfang zu kürzen, welcher der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

11.2. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie arglistig gehandelt haben.

11.3. Ihr Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und Sie von den Umständen, die den Anspruch begründen, Kenntnis hatten oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten Kenntnis haben müssen. Wenn Sie Ihre Ansprüche bei uns angezeigt haben, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.

Artikel 12. Wann und in welcher Höhe erhalten Sie Ihre Entschädigung?

12.1. Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, zahlen wir die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen an Sie aus. Die Erstattung erfolgt ausschließlich per Überweisung auf das Konto eines Kreditinstituts.

12.2. Für die Reiserücktrittversicherung gilt: Ist die Versicherungssumme (versicherter ***Reisepreis***) bei Eintritt des Versicherungsfalls niedriger als der ***Reisepreis*** (Unterversicherung) ersetzen wir den Schaden nur anteilig nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum ***Reisepreis***.

12.3. Ihre Kosten in ausländischer Währung werden zum Kurs des Tages in EUR umgerechnet, an dem die Belege bei uns eingehen. Es gilt der amtliche Devisenkurs.

Artikel 13. Was gilt, wenn Sie Ersatzansprüche gegen Dritte haben?

13.1. Ist im Versicherungsfall ein Dritter Kraft Gesetzes ersatzpflichtig? Dann gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen und Ihnen hierdurch kein Nachteil entsteht.

13.2. Falls Ansprüche im Sinne des Abs. 13.1 nicht Kraft Gesetzes auf uns übergehen, können wir von Ihnen verlangen, dass Sie diese an uns abtreten, sofern wir Sie entschädigen.

13.3. Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu, dann geht die Leistungspflicht des anderweitigen Vertrags diesem Vertrag vor. Dies gilt auch, wenn der andere Vertrag ebenfalls eine solche (Subsidiaritäts-) Klausel beinhaltet. Wenn Sie den Versicherungsfall unter Vorlage von Originalbelegen bei uns melden, treten wir in Vorleistung.

Artikel 14. Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen oder Anzeigen?

Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt für den ***Versicherungsnehmer*** und uns.

Artikel 15. Welches Gericht ist zuständig und welches Recht wird angewandt?

Sie können zwischen dem Gerichtsstand München, oder dem Ort in Deutschland, an welchem Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wählen.

B (Besonderer Teil)

I. Reiserücktrittversicherung

1. Welche Versicherungsbausteine sind enthalten?

1.1. Reiserücktrittversicherung

Im Rahmen der Reiserücktrittversicherung bekommen Sie Kosten erstattet, wenn Sie Ihre Reise stornieren oder umbuchen müssen. Außerdem werden über diesen Baustein Kosten für einen verspäteten ***Reiseantritt*** und die Umbuchung eines Doppelzimmers in ein Einzelzimmer erstattet.

1.2. Reiseabbruchschutz

Im Rahmen des Reiseabbruchschutzes bekommen Sie Kosten erstattet, wenn ein ***Abbruch der Reise*** erfolgen muss oder Sie Ihren Aufenthalt außerplanmäßig verlängern müssen, oder Sie eine Reise unterbrechen müssen.

1.3. Verspätungsschutz

Im Rahmen des Verspätungsschutzes bekommen Sie Mehr- und Verpflegungskosten erstattet, wenn Sie aufgrund der Verspätung eines ***öffentlichen Verkehrsmittels*** oder eines Unfalls Ihres KFZ ein gebuchtes Anschlussverkehrsmittel verpassen.

2. Wer kann einen Versicherungsfall auslösen?

Versichert ist, wenn eines der unter Abs. 3 genannten Ereignisse eine der folgenden Personen betrifft eine:

2.1. ***Versicherte Person***

2.2. ***Risikoperson***

Nicht mitreisende Verwandte

Betreuungspersonen

mitreisende Personen

3. Welche Ereignisse sind versichert?

Medizinische Ereignisse

3.1. unerwartet schwere Erkrankung

a. **Unerwartet** ist die Erkrankung dann, wenn sie nach Versicherungsbeginn oder bei bestehendem Versicherungsvertrag nach Buchung der Reise erstmals auftritt. Dies gilt auch für pandemische Erkrankungen.

b. Eine **physische Erkrankung** gilt als **schwer**, wenn die gesundheitliche Beeinträchtigung so stark ist, dass die Reise nicht wie geplant durchgeführt werden kann.

c. Eine **psychische Erkrankung** gilt dann als **schwer**, wenn:

der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger eine ambulante Psychotherapie genehmigt, oder

sie durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen wird, oder

eine stationäre Behandlung erfolgt

d. Eine Erkrankung eines nicht mitreisenden ***Verwandten*** ist schwer, wenn Ihre Anwesenheit vor Ort erforderlich ist

3.2. unerwartete Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen, wenn in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsbeginn oder (bei besthendem Versicherungsvertrag) in den letzten sechs Monaten vor Reisebuchung keine Behandlung dieser Erkrankung erfolgt ist. Nicht als Behandlung zählen ***Kontrolluntersuchungen***.

3.3. Beginn einer palliativen Therapie

3.4. Tod

3.5. schwere Unfallverletzung

3.6. Eintritt einer Schwangerschaft

3.7. Unverträglichkeit von Impfungen

3.8. Bruch von Prothesen bzw. unerwartete Lockerung von implantierten Gelenken

3.9. Unerwarteter Ausfall eines implantierten Herzschrittmachers.

3.10. Termin zur Spende von Organen oder Geweben (z. B. Knochenmark)

3.11. Termin für eine Transplantation

Quarantäne Maßnahmen

Von denen Sie oder eine mitreisende Person betroffen sind:

3.12. behördliche Anordnung einer ***persönlichen Quarantäne*** vor Reisebeginn

3.13. Persönliche und individuelle Verweigerung Ihrer Beförderung am Tag der Anreise oder am Tag der Abreise durch einen ***berechtigten Dritten***, aufgrund des Verdachts einer pandemischen Erkrankung.

Berufliche oder schulische Ereignisse:

3.14. Verlust des Arbeitsplatzes mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten, betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

3.15. Aufnahme eines ***Arbeitsverhältnisses*** einschließlich ***Arbeitsplatzwechsel***

3.16. Konjunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie oder eine bei uns versicherte ***Risikoperson*** ist für einen Zeitraum von mindesten drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Außerdem muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch aufgrund der Kurzarbeit um mind. 35% verringern.

3.17. Der Beginn des Bundesfreiwilligendienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres, des Freiwilligen Ökologischen Jahres

3.18. Einsatz als ***Ersthelfer*** bei einem Unfall oder Notfall (z.B. Naturkatastrophe) während des geplanten Reisezeitraums.

3.19. Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen an einer ***Schule/Universität***, die wiederholt werden müssen, um eine Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums zu vermeiden oder den Schul-/Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt

3.20. Nichtversetzung eines Schülers, wenn sich um eine Schul- oder Klassenreise handelt

Weitere Ereignisse

3.21. Erheblicher Schaden am Eigentum durch Feuer, Überschwemmung, Leitungswasserschaden, Einbruch, Sturm, Explosion oder Vandalismus. Voraussetzung ist, dass die Schadenhöhe 2.000 EUR übersteigt.

3.22. Gerichtliche Ladung einer versicherten Person, sofern das zuständige Gericht einer Verschiebung des Termins, aufgrund der gebuchten Reise nicht zustimmt

3.23. Einreichung der Scheidungsklage einer versicherten Person (bei einvernehmlicher Trennung, der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner

3.24. Diebstahl von Reisedokumenten, die für die Ausreise erforderlich sind, sofern diese in der bis zur Abreise verbleibenden Zeit nachweislich nicht wiederbeschafft werden können

3.25. Unerwartete und schwere Erkrankung, schwere Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit oder Tod Ihres Hundes oder Ihrer Katze

Verspätung

3.26. Sie versäumen ein gebuchtes und versichertes Anschlussverkehrsmittel wegen Verspätung eines ***öffentlichen Verkehrsmittels*** um mindestens zwei Stunden

3.27. Sie versäumen ein gebuchtes und versichertes Anschlussverkehrsmittel wegen eines Verkehrsunfalls Ihres KFZ (bzw. eines Firmen- oder Leasingfahrzeuges, welches Sie privat nutzen dürfen)

4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Versicherungsleistungen erbracht werden?

Sie erhalten die unter Abs. 5 aufgeführte Leistung, wenn alle folgenden Voraussetzungen während der Dauer des Versicherungsschutzes erfüllt sind:

4.1. Das versicherte Ereignis tritt nachweislich vor der Stornierung ein (im Reiserücktritt aber in jedem Fall vor Reisebeginn) und betrifft Sie oder eine ***Risikoperson***

4.2. Bei Abschluss der Versicherung und bei Versicherungsbeginn war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen

4.3. Sie haben die Reise storniert, abgebrochen, unterbrochen oder umgebucht, weil dieses Ereignis eingetreten ist

4.4. Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zumutbar oder möglich, Ihre Reise planmäßig durchzuführen

5. Welche Kosten werden übernommen?

Reiserücktrittversicherung

5.1. Was ist versichert, wenn Sie eine Reise **stornieren**? Sofern nachfolgend keine abweichende Summe genannt ist, erstatten wir Ihnen insgesamt maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme:

a. die nachweislich vertraglich geschuldeten ***Stornokosten.***

b. zusätzliche ***Reisevermittlungsentgelte*** bis zu 100 EUR pro Person und Versicherungsfall, sofern diese bei Buchung vertraglich mit dem Reisevermittler vereinbart wurden.

c. Gebühren zur Erteilung eines Visums bis 100 EUR pro Person und Versicherungsfall, sofern die Visaausgabestelle das Visum erteilt hat.

5.2. Sie müssen Ihre Reise **verspätet antreten**? Wir erstatten insgesamt maximal bis zur Höhe der ***Stornokosten***, die bei ***unverzüglicher*** Stornierung der Reise angefallen wären (maximal jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme):

a. zusätzlich entstandene Anreisekosten. Die neue Anreise muss der Art und Qualität des ursprünglich gebuchten Verkehrsmittels entsprechen.

b. anteilige Reisepreise nicht genutzter ***Reiseleistungen***. Dies gilt nicht für die Kosten der ursprünglichen Anreise.

5.3. Sie müssen die Reise **umbuchen**? Dann erstatten wir Ihnen die ***Umbuchungsgebühren***.
Wir leisten höchstens bis zur Höhe der ***Stornokosten***, die bei ***unverzüglicher*** Stornierung der Reise angefallen wären (maximal jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme).
Sie müssen Ihre Reise ohne ein versichertes Ereignis bis max. 42 Tage vor Reiseantritt umbuchen? Wir erstatten Ihnen die Kosten der Umbuchung bis max. 50 EUR pro Person oder Objekt.

5.4. Sie müssen ein **Doppelzimmer zum Einzelzimmer** umbuchen? Sie haben mit einer ***Risikoperson*** ein Doppelzimmer gebucht, und diese Person muss die Reise nun stornieren? In diesem Fall erstatten wir Ihnen den Einzelzimmerzuschlag. Wir leisten höchstens bis zur Höhe der ***Stornokosten***, die bei ***unverzüglicher*** Stornierung der Reise angefallen wären (maximal jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme).

Reiseabbruch und Reiseunterbrechung

5.5. Sie müssen Ihre Reise **vorzeitig beenden**?

Wir erstatten Ihnen die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten nach Art und Qualität der gebuchten und versicherten Reise, sofern An- und Abreise mitgebucht und versichert wurden. Maximal wird jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme erstattet.

a. sofern Sie Ihre Reise innerhalb der ersten Hälfte der versicherten Reise, maximal jedoch in den ersten 7 Reisetagen abbrechen, erstatten wir Ihnen zusätzlich den Reisepreis (maximal bis zur vereinbarten Versicherungssumme).

b. bei Abbruch in der 2. Reisehäfte (spätestens ab Tag 8 der Reise) erstatten wir zusätzlich den anteiligen ***Reisepreis*** der gebuchten und nicht genutzten versicherten ***Reiseleistungen*** vor Ort. Sofern sich die Kosten für einzelne ***Reiseleistungen*** (z.B. Pauschalreise) nicht nachweisen lassen, erstatten wir die Kosten für die nicht genutzten Tage nach folgender Formel: Anzahl der nicht genutzten Reisetage / ursprüngliche Anzahl der Reisetage x ***Reisepreis*** = Kostenersatz.

5.6. Sie mussten Ihre Reise **unterbrechen**?
Wir erstatten den anteiligen ***Reisepreis*** der gebuchten und nicht genutzten versicherten ***Reiseleistungen*** vor Ort. Sofern sich die Kosten für einzelne ***Reiseleistungen*** (z.B. Pauschalreise) nicht nachweisen lassen, erstatten wir die Kosten für die nicht genutzten Tage nach folgender Formel: Anzahl der nicht genutzten Reisetage / ursprüngliche Anzahl der Reisetage x ***Reisepreis*** = Kostenersatz.

5.7. Eine ***versicherte Person*** oder eine ***mitreisende Person*** kann nicht wie geplant die Rückreise an den Heimatort antreten (**Verlängerung der Reise**)? Wir übernehmen die zusätzlichen Kosten der Unterkunft der versicherten Person bis max. 1.000 EUR. Sofern eine stationäre Behandlung erfolgt bis max. 1.500 EUR. Wir erstatten Ihnen außerdem die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten nach Art und Qualität der gebuchten und versicherten Reise, sofern An- und Abreise mitgebucht und versichert wurden.

5.8. Auf Grund eines Feuers oder ***Elementarereignisses*** am ***Urlaubsort*** können Sie Ihre Reise nicht planmäßig beenden? Wir erstatten die Mehrkosten der ***versicherten Person*** für die außer-

planmäßige Rückreise sofern dies mitgebucht und versichert wurde. Des Weiteren übernehmen wir die Kosten für den zwingend notwendigen, verlängerten Aufenthalt am ***Urlaubsort***. Die Kosten werden nach gleicher Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten ***Reiseleistung*** erstattet. Die Leistung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme, höchstens jedoch 4.000 EUR je Versicherungsfall, begrenzt.

5.9. Sie müssen eine **Rundreise unterbrechen**? Wir erstatten die Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, bis zur Höhe der noch nicht genutzten ***Reiseleistungen***. Maximal wird jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme erstattet.

Verspätungsschutz

5.10. Wir übernehmen die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Reise nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Reisekosten bis zu 1.500 EUR je Versicherungsfall.

5.11. Wir beteiligen uns an notwendigen und angemessenen Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis 500 EUR pro Versicherungsfall.

6. Welche Ereignisse sind nicht versichert?

6.1. Psychische Reaktion auf:

a. ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt oder ein Flugunglück.

b. die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten.

6.2. Suchterkrankungen

6.3. Bestehende Erkrankungen, die innerhalb der letzten sechs Monate vor Reisebuchung behandelt wurden. Dies gilt auch dann, wenn die Erkrankung bei üblichem Verlauf zum Reisezeitpunkt hätte ausgeheilt sein sollen.

6.4. Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen, wenn diese auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel beruht (z.B. Sehhilfen, orthopädische Anfertigungen)

6.5. Verweigerung der Einreise bei der Grenzkontrolle aufgrund allgemeiner Einreisebeschränkungen.

6.6. Persönliche und individuelle Verweigerung der Beförderung oder Einreise aus Gründen, die Sie selber zu vertreten haben (z.B. fehlender Covid-19 Test, fehlende zur Einreise notwendige Impfung)

7. Welche Kosten werden nicht übernommen

7.1. Storno-Entgelte und sonstige Bearbeitungsgebühren, die vom Reisevermittler/Reiseunternehmen erst in Folge der Reisestornierung erhoben werden.

7.2. Gebühren oder der Verlust von Nutzungsrechten bei Time-Sharing-Vermittlung.

7.3. Abschussprämien bei Jagdreisen.

8. Was müssen Sie im Schadenfall beachten? Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

8.1. Sie sind verpflichtet, Ihre Reise ***unverzüglich*** zu stornieren oder umzubuchen um die Kosten möglichst niedrig zu halten. Ist ein versichertes Ereignis nachweislich eingetreten, müssen Sie deshalb ***unverzüglich***; spätestens jedoch, bevor sich die ***Stornokosten*** erhöhen, stornieren. Dies gilt auch bei Erkrankungen, die bei üblichem Heilungsverlauf bis zum Reisezeitpunkt ausgeheilt sein sollten. Wir unterstützen Sie über unseren Telefonservice bei der Entscheidung, ob und wann Sie Ihre Reise stornieren sollten.

8.2. Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, benötigen wir die folgenden Unterlagen:

a. die ausgefüllte Schadenanzeige

b. die Buchungsunterlagen

c. die originalen Stornierungsrechnungen sowie den Nachweis, dass diese gezahlt wurden. Im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Ferienhauses, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter muss eine Bestätigung des Vermieters darüber eingereicht werden, dass das Objekt nicht weitervermietet werden konnte

d. bei medizinischen Gründen ist eine ärztliche Bescheinigung mit Diagnose und Behandlungsdaten vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass die Ereignisse nur nachgewiesen werden können, wenn ein Arzt Sie unmittelbar vor der Stornierung, der Umbuchung, der Reiseunterbrechung oder dem ***Reiseabbruch*** persönlich untersucht hat. Im Reiserücktritt muss die Untersuchung in jedem Fall vor geplantem Reisebeginn erfolgen. Bei Tod eine Sterbeurkunde

e. alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.

Im Einzelfall können wir Sie auffordern, uns eine Be-

scheinigung über die Arbeitsunfähigkeit, die Behandlungshistorie (Krankenblatt, Patientenquittung) oder ein fachärztliches Attest einzureichen. Wir können Sie auch auffordern, Ihre Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

9. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

9.1. Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

9.2. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

9.3. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt, die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

10. Wie hoch muss die Versicherungssumme gewählt werden?

10.1. Die Versicherungssumme pro versicherte Reise muss Ihrem vereinbarten ***Reisepreis*** inklusive ***Reisevermittlungsentgelt*** entsprechen.

10.2. Was passiert, wenn Sie eine zu niedrige Versicherungssumme wählen? Ist bei Eintritt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme niedriger als der ***Reisepreis*** der betroffenen Reise, liegt eine Unterversicherung vor. Wir entschädigen Sie dann nur anteilig im Verhältnis der Versicherungssumme zum ***Reisepreis***.

11. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, werden die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe übernommen. Sie tragen dann einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 20% der erstattungsfähigen Kosten; mindestens aber 25 EUR je Person. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

C (Erläuterungen)

Abbruch der Reise:

Eine Reise gilt als abgebrochen, wenn Sie den Aufenthalt außerplanmäßig endgültig beenden und nach Hause zurückreisen müssen.

Antritt der Reise/Reiseantritt:

Im Rahmen der Reiserücktritts- und Reiseabbruchversicherung ist die Reise angetreten, wenn Sie Ihre erste gebuchte ***Reiseleistung*** in Anspruch nehmen.

Arbeitsplatzwechsel:

Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges ***Arbeitsverhältnis*** mit seinem Arbeitgeber auflöst und ein neues ***Arbeitsverhältnis*** beginnt. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.

Arbeitsverhältnis:

Arbeitsverhältnis bezeichnet das, durch einen Arbeitsvertrag geregelte , sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse m i t einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Sie müssen zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein.

Ausland:

Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

berechtiger Dritter:

Flughafenpersonal, Grenzbeamte (o.ä.)

Betreuungspersonen:

Betreuungspersonen sind Diejenigen, die Ihre mitreisenden oder nicht mitreisenden minderjährigen Kinder oder pflegebedürftigen ***Verwandten*** offiziell betreuen.

Elementarereignisse:

Elementarereignisse sind: Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Hochwasser; Überschwemmung; Lawinen; Vulkanausbruch; Erdbeben; Erdrutsch.

Ersthelfer:

Polizeibeamte, Einsatzkräfte eines anerkannten Rettungs- und Hilfsdienstes, z. B. Feuerwehr-Einsatzkräfte).

Kontrolluntersuchungen:

Kontrolluntersuchungen sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen. Sie werden durchgeführt, um den Gesundheitszustand des Patienten festzustellen; Beispiel: Messung des Blutzuckerspiegels bei Diabeteserkrankung.

Mitreisende Personen:

Sie haben Ihre Reise auf einer Buchungsbestätigung für maximal sechs andere Personen (davon maximal vier Erwachsene) gebucht? Dann können zusätzlich Ihre Mitreisenden sowie deren ***Verwandte*** einen Versicherungsfall auslösen. Diese Begrenzung gilt nicht für mitreisende versicherte Personen im Familientarif.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge, die einem festen Fahrplan folgen. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/ Rundflügen verkehren; Mietwagen; Taxis; Kreuzfahrtschiffe.

Pandemie:

Eine örtlich nicht begrenzte Epidemie. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder eine offizielle Regierungsbehörde hat sie als Pandemie eingestuft.

persönliche Quarantäne:

In der Quarantäneanordnung werden Sie persönlich namentlich benannt. **Nicht als Quarantänemaßnahmen** gelten Maßnahmen, die generell ausgesprochen werden (z.B. für Reiserückkehrer, Gemeinden, Teilnehmer einer Kreuzfahrt).

Reiseleistungen:

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise gebuchte Hotelzimmer; Ferienwohnung; Wohnmobil; Hausboot gecharterte Yacht; Flug-, Schiffs-, Bus- oder Bahnfahrten.

Reisepreis:

Summe aller vor Reiseantritt gebuchter/reservierter Reiseleistungen (unabhängig von der Höhe der Stornierungskosten).

Reisevermittlungsentgelt:

Reisevermittlungsentgelte sind dem Reisevermittler von der versicherten Person geschuldete Vermittlungsentgelte, sofern diese bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise vertraglich vereinbart, geschuldet und in Rechnung gestellt wurden.

Risikoperson

nicht mitreisende ***Verwandte***
Betreuungspersonen
mitreisende Personen

Schule/Universität:

Als Schulen gelten:

Alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen.

Bildungseinrichtungen, die zu folgenden Abschlüssen führen: Qualifizierender Hauptschulabschluss; Mittlere Reife; Allgemeine Hochschulreife; Fachbezogene Hochschulreife;

sonstiger nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannter Schulabschluss.

Ausbildungsbegleitende Schulen.

Schulen, in welchen ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel erworben werden kann; Beispiel: Meistertitel.

Als Universität gelten:

Alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

Ständiger Wohnsitz:

Als Wohnsitz ist der räumliche Mittelpunkt der Lebensverhältnisse einer natürlichen Person.

Stornokosten/vertraglich geschuldete Stornokosten:

Kosten, die Sie dem Leistungsträger (Beispiel: Reiseveranstalter; Vermieter einer Ferienwohnung, Vercharterer einer Yacht) schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren. ***Reisevermittlungsentgelte*** werden gesondert betrachtet.

Umbuchungsgebühren:

Dies sind Gebühren die Ihr Veranstalter/Vertragspartner fordert, weil Sie bei ihm Ihre Reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. Reisetermins umbuchen.

Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

Urlaubsort:

Als Urlaubsort gelten alle Orte einer Reise, an welchen Sie einen Aufenthalt gebucht haben. Urlaubsorte sind als politische Gemeinden einschließlich eines Umkreises von 100 km zu verstehen. Zusätzlich erfasst sind alle Verbindungsstrecken zwischen den Urlaubsorten und zurück zu Ihrem Heimatort.

Versicherte Person:

Ist eine im Versicherungsschein namentlich genannte

versicherte Person.

Versicherungsjahr:

Als Versicherungsjahr ist ein Zeitraum von genau einem Jahr zu verstehen. Das Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Abschluss der Versicherung.

Versicherungsnehmer:

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit uns einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Er ist nicht automatisch auch ***versicherte Person.***

Verwandte/r:

Sind folgende Angehörige einer ***versicherten Person*** bzw. ihrer Ehe-/Lebenspartner:

Ehe- bzw. Lebenspartner; Ihr Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft

Kinder; Eltern; Adoptivkinder; Adoptiveltern; Pflegekinder; Pflegeeltern; Stiefkinder; Stiefeltern; Großeltern; Geschwister; Enkel; Tanten; Onkel; Nichten; Neffen; Schwiegereltern; Schwiegerkinder; Schwäger; Schwäge

Pandemie:

Eine örtlich nicht begrenzte Epidemie. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder eine offizielle Regierungsbehörde hat sie als Pandemie eingestuft.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, EMail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7, Abs. 1 und 2 des VVG in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVGInformationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG
Hausanschrift:
Thomas-Dehler-Str. 25, 81737 München
Briefanschrift:
Postfach, 81732 München, Fax-Nummer: 089/67 87-60 25
E-Mail: info@travelprotect.de

Widerrufsfolgen
Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise
Ihr Widerrufsrecht ist erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Verbraucherinformationen

Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag gemäß der Zahlungsaufforderung im Anschreiben zum Versicherungsschein rechtzeitig zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist vereinbart, dass der Beitrag im Lastschrifteinzugsverfahren zu zahlen ist, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Anschreiben zum Versicherungsschein genannten Termin für den Abruf des Beitrags eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Vertragsdauer/Kündigung
Der Vertrag wird zunächst für die im Versicherungsschein bzw. Nachtrag festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt die Dauer des Vertrages mindestens ein Jahr verlängert sich das Versicherungsverhältnis mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn es nicht unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist vor dem jedesmaligen Ablauf von einem der beiden Teile schriftlich gekündigt wird.

Hauptgeschäftstätigkeit
Die Hauptgeschäftstätigkeit unserer Gesellschaft besteht in dem Betrieb des privaten Versicherungswesens in dem Bereich der Sachversicherungssparten (Unfall-, Kraftfahrt-, Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Schadenversicherung).

Anwendbares Recht und Sprache
Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Der Vertrag ist in deutscher Sprache abgefasst, die gesamte Korrespondenz erfolgt in deutscher Sprache.

Zuständiges Gericht
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz unserer Gesellschaft. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren

Wichtige Verbraucherinformationen

Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Beschwerdemanagement der Bayerischen
Sie stehen im Mittelpunkt unserer Bemühungen. Sollten Sie dennoch einmal unzufrieden sein, nehmen Sie bitte unser für Sie eingerichtetes Beschwerdemanagement in Anspruch. Nähere Informationen und ein Formular zu Kontaktaufnahme finden Sie unter www.diebayerische.de unter der Rubrik „Beschwerdemanagement“. Sie erreichen uns natürlich auch postalisch unter

die Bayerische
- Beschwerdemanagement –
Thomas-Dehler-Str. 25, 81737 München bzw. telefonisch unter 089/6787-0.

Versicherungsombudsmann
Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können somit auch das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Die Adresse lautet:

Versicherungsombudsmann e.V.,
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,
Tel.: 0800/36 96 000,
Fax: 0800/36 99 000
Email: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Als Verbraucher können Sie sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für ‚Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wenden. Genaue Informationen zum Verfahren erhalten Sie auf der Website der BaFin
www.bafin.de. Die Kontaktdaten lauten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bereich Versicherungen -
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Tel.: 0228/41 08-0, Fax: 0228/41 08-1550

DSGVO Information für Kunden der Bayerischen

(Stand 05/2018)

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die BL die Bayerische Lebensversicherung AG / Bayerische Beamten Lebensversicherung a.G. / BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG (den jeweiligen Vertragspartner entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Den jeweils Verantwortlichen entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen:
BL die Bayerische Lebensversicherung AG;
Bayerische Beamten Lebensversicherung a.G.;
BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG
Thomas-Dehler-Str. 25
81737 München
Tel. 089 / 6787-0
Fax 089 / 6787-9150
E-Mail info@diebayerische.de

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter:
datenschutz@diebayerische.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter https://www.diebayerische.de/media/pdf_dateien_1/datenschutz/code_of_conduct_09-12.pdf abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungs-schutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer Versicherungsgesellschaft der Bayerischen bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.
Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.
Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Gruppe die Bayerische und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personen-bezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Unter anderem ist die General Reinsurance AG für uns als Rückversicherer tätig. Nähere Informationen stellt Ihnen diese hier zur Verfügung:

http://media.genre.com/documents/PN_Art14_DEUTSCH_20180411.pdf. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:
Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu

Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungs-angelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:
Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste https://www.diebayerische.de/media/pdf_dateien_1/49_1/490010_dienstleisterliste.pdf finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:
Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter https://www.diebayerische.de/media/pdf_dateien_1/49_1/490010_dienstleisterliste.pdf entnehmen.

Schadenregulierung in der Rechtsschutzversicherung:
In der Rechtsschutzversicherung übermittelt die BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG Ihre Daten zum Zweck der Schadenregulierung an die Jurpartner Services GmbH als ihr Schadenabwicklungsunternehmen nach § 164 VAG. Rechtsgrundlage dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1b) und f) DSGVO. Übermittlungen auf Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Unternehmens erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur Jurpartner Services GmbH und den Einzelheiten der Datenverarbeitung finden Sie unter: https://www.roland-rechtsschutz.de/media/rechtsschutz/pdf/datenschutz_1/JPS-Informationsblatt.pdf

Weitere Empfänger:
Darüber hinaus können wir Ihre personenbezo-genen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.
Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.
Verarbeiten wir Ihre Daten aufgrund Ihrer Einwilligung, so können Sie die Einwilligung jederzeit widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:
Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Postfach 606 | 91511 Ansbach | Deutschland

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG nutzt das Hin-weis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu finden Sie unter https://www.informa-his.de/fileadmin/HIS Informationsblatt_EU-DSGVO_Anfrage.pdf

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien (z.B. infoscore Consumer Data GmbH, Creditreform AG) Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Nähere Informationen über die infoscore Consumer Data GmbH finden Sie unter https://finance.arvato.com/icdinfoblatt.

Nähere Informationen über die Unternehmen der Creditreform-Gruppe finden Sie unter https://www.creditreform.de/eu-dsgvo.html